

**Aufhebung der
Ergänzungssatzung gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch
für den Bereich "Zur Hude" in Möhnese-Günne
vom 05.07.2018**

§ 1

Satzungsaufhebung

Die Ergänzungssatzung gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Bereich "Zur Hude" in Möhnese-Günne wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Möhnesee

Fachbereich Gemeindeentwicklung,
Bauwesen, Umwelt
Az.: 622 - 06/7

Aufhebung

der Ergänzungssatzung gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Bereich „Zur Hude“ in Möhnesee-Günne

1. Die vom Rat der Gemeinde Möhnesee in der Sitzung am 05.07.2018 als Satzung beschlossene Aufhebung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Zur Hude“ in Möhnesee-Günne, ist von mir gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 geprüft worden.

Die vom Rat beschlossene Aufhebung der Ergänzungssatzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

2. Die Aufhebung bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident).
3. Sonstige, vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften bestehen nicht.
4. Es wird bescheinigt, dass die vorbereitete Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Möhnesee vom 05.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Möhnesee-Körbecke, 19.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Schulte



G e s e h e n:



Dicke
Bürgermeister



Gemeinde **Möhnesee**
Der Bürgermeister

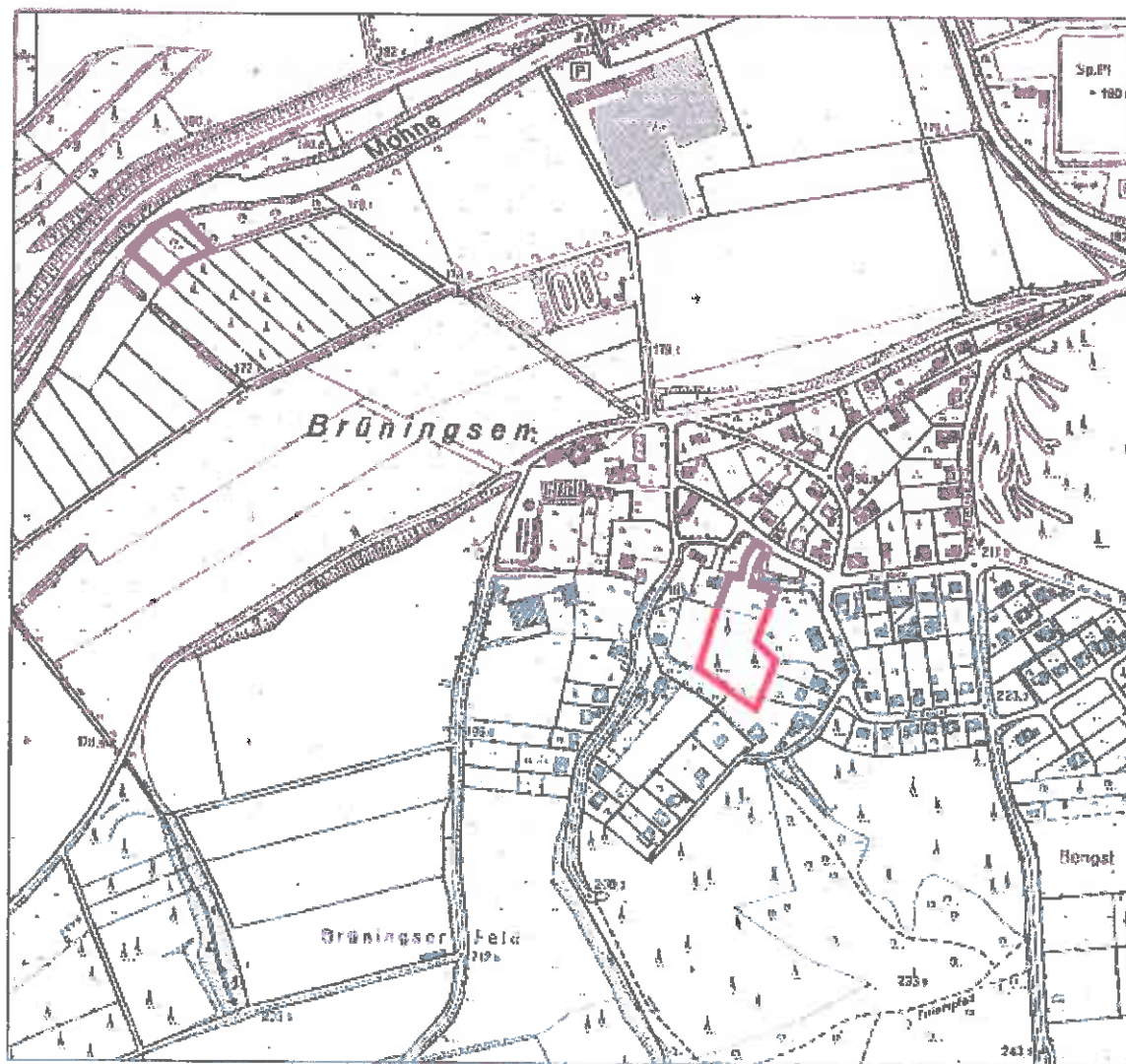
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Bereich „Zur Hude“ in Möhnesee-Günne

**Aufhebungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) ;
Schlussbekanntmachung; Inkrafttreten Aufhebung der Ergänzungssatzung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend im Übersichtsplan dargestellt.

o. M.



 Geltungsbereich der Aufhebung der Ergänzungssatzung

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die Aufhebung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Zur Hude“ in Möhnesee-Günne als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Aufhebung der Ergänzungssatzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der v. g. Ergänzungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung der Ergänzungssatzung im Rathaus der Gemeinde Möhnesee, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Hauptstraße 19, 595919 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden Mo.- Do. von 08.00 - 13.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 08.00 – 12.30 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Möhnesee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung

Hiermit wird bekanntgemacht, dass die Aufhebung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Zur Hude“ in Möhnensee-Günne in Kraft tritt.

Möhnensee-Körbecke, 19.07.2018


Der Bürgermeister



Dicke



2. Im Internet: www.gemeinde-moehnese.de bekanntgemacht am:

20.07.2018 


3. Nachrichtlich gleichzeitig hingewiesen:

Im Bekanntmachungskasten
hinter dem Rathaus

ausgehängt am:

20.07.2018 

abgenommen am:

22.08.2018 

4. Wvl. 20.08..2018 ✓

5. Bericht an Kreis Soest über Inkrafttreten ✓

6. Aufnahme Bplan-Datei in „T:\Bebauungspläne und Satzungen“

7. Z. V.